



AMTSBLATT

der Verbandsgemeinde Weißenthurm

Nr. 22 / 2024 veröffentlicht am 31.05.2024

Inhalt:

- Herausgabe und Druck:
Verbandsgemeindeverwaltung
Weißenthurm
- Das Amtsblatt erscheint nach
Bedarf, mindestens wöchentlich
- Bezugsquelle:
Verbandsgemeindeverwaltung
Weißenthurm
Kärlicher Str. 4
56575 Weißenthurm

Telefon: 02637 / 913-0

Verbandsgemeinde Weißenthurm	2
Ortsgemeinde Bassenheim	12
Ortsgemeinde Kaltenengers	13
Ortsgemeinde Kettig	14
Stadt Mülheim-Kärlich	16
Ortsgemeinde Sankt Sebastian	18
Ortsgemeinde Urmitz / Rhein	19
Stadt Weißenthurm	21

Download des Amtsblattes
unter www.vgwthurm.de



Verbandsgemeinde Weißenthurm

Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, 56575
Weißenthurm | Postanschrift: Postfach 1263, 56572 Weißenthurm |
Telefon: 02637 / 913-0 | Fax: 02637 / 913-100 | E-Mail:
info@vgwthurm.de | www.vgwthurm.de | Öffnungszeiten: Montag -
Freitag 7.15 - 12 Uhr, Donnerstag zusätzlich 14 - 18 Uhr

Bekanntmachung

28. Sitzung des Verbandsgemeinderates Weißenthurm

Am Mittwoch, 05.06.2024, findet um 17:30 Uhr in dem großen Ratssaal der
Verbandsgemeindeverwaltung, Kärlicher Straße 4, Weißenthurm eine 28. Sitzung des
Verbandsgemeinderates Weißenthurm statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Mitteilungen der Verwaltung
2. Feststellung des Jahresergebnisses der gemeinnützigen GmbH "Perspektive"
3. Festlegung eines einheitlichen Kostenbeitrages für das gemeinschaftliche Mittagessen im schulischen und außerschulischen Bereich
4. 3. Änderung der Satzung der außerschulischen Betreuungsangebote in der VG Weißenthurm
5. 1. Änderung zur Satzung für die kommunalen Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Verbandsgemeinde Weißenthurm
6. 45. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich "Urmitz-Bahnhof Mitte" in der Stadt Mülheim-Kärlich
Beratung und Beschlussfassung über die Annahme der Planunterlagen
7. Vergabe eines Rahmenvertrags für Zeitvertragsarbeiten im Gewerk Landschaftsbauarbeiten im Bereich der Verbandsgemeinde Weißenthurm
8. Beratung und Beschlussfassung zur Vergabe der Ingenieurleistungen zur Planung der Umrüstung der Beleuchtung auf LED-Beleuchtung im Rathaus
9. Fördervorhaben "Mobilitätsstation": Kooperationsvereinbarung zwischen der Verbandsgemeinde und den Städten Mülheim-Kärlich und Weißenthurm sowie die Weiterleitung der Fördermittel
10. Landesförderung im Rahmen des Programms resiliente Wasserversorgung
11. Erhöhung der Liefermengen an den Wasserversorgungszweckverband Maifeld-Eifel, Mayen
12. Einwohnerfragestunde
13. Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil

- Bauangelegenheiten

Weißenthurm, den 23.05.2024
Verbandsgemeindeverwaltung
Weißenthurm

gez. Thomas Przybylla
Bürgermeister

Aus der Arbeit des Haupt- und Finanzausschusses, Digitalisierung der Verbandsgemeinde Weißenthurm

Am Mittwoch, 15.05.2024, fand eine Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses, Digitalisierung der Verbandsgemeinde Weißenthurm statt, über deren Verlauf folgendes zu berichten ist:

Digitalisierung der Verwaltung

Der Haupt- und Finanzausschuss, Digitalisierung hat die Ausführungen zur Kenntnis genommen.

Feststellung des Jahresergebnisses der gemeinnützigen GmbH "Perspektive"

Der Haupt- und Finanzausschuss, Digitalisierung hat dem Verbandsgemeinderat einstimmig empfohlen zu beschließen, den Vertreter der Verbandsgemeinde in der Gesellschafterversammlung der Perspektive gGmbH zu beauftragen, in der Gesellschafterversammlung den Jahresabschluss und den Lagebericht der Perspektive gGmbH für das Geschäftsjahr 2022 festzustellen und der Geschäftsführung sowie dem Aufsichtsrat Entlastung zu erteilen.

Darüber hinaus wurde der Vertreter der Verbandsgemeinde in der Gesellschafterversammlung beauftragt, den von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Nexia GmbH ermittelten Jahresabschluss mit einer Bilanzsumme von EUR 1.627.793,04, einem Jahresüberschuss in Höhe von EUR 257.808,11 sowie einem Bilanzgewinn in Höhe von EUR 1.075.980,71 festzustellen.

Der Vertreter der Verbandsgemeinde wurde beauftragt, in der Gesellschafterversammlung für folgende Ergebnisverwendung zu stimmen:

- Unter Berücksichtigung des Gewinnvortrages zum 01.01.2022 in Höhe von EUR 818.172,60 sowie des Jahresüberschusses 2022 in Höhe von EUR 257.808,11 ergibt sich ein Bilanzgewinn in Höhe von EUR 1.075.980,71.
- Der Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2022 in Höhe von EUR 1.075.980,71 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Auf weitere besondere Weisungen an den Vertreter der Verbandsgemeinde in der Gesellschafterversammlung wurde verzichtet.

Festlegung eines Kostenbeitrages für das gemeinschaftliche Mittagessen im schulischen und außerschulischen Bereich

Der Haupt- und Finanzausschuss, Digitalisierung hat dem Verbandsgemeinderat einstimmig nachfolgenden Beschlussvorschlag empfohlen:

„Der Verbandsgemeinderat beschließt einen einheitlichen Kostenbeitrag in Höhe von 2,00 € für die schulischen und außerschulischen Angebote. Eine Überprüfung der Entwicklung erfolgt nach drei Jahren.

3. Änderung der Satzung der außerschulischen Betreuungsangebote in der Verbandsgemeinde Weißenthurm

Der Haupt- und Finanzausschuss, Digitalisierung hat dem Verbandsgemeinderat einstimmig empfohlen, die 3. Änderung der Satzung über die außerschulischen Betreuungsangebote zum 01.08.2024 zu beschließen.

1. Änderung zur Satzung für die kommunalen Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Verbandsgemeinde Weißenthurm

Der Haupt- und Finanzausschuss, Digitalisierung hat dem Verbandsgemeinderat einstimmig nachfolgenden Beschlussvorschlag empfohlen: „Der Verbandsgemeinderat beschließt die 1. Änderung zur Satzung vom 07.07.2021 für die kommunalen Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Verbandsgemeinde Weißenthurm.“

Vergabe von Clustermöbeln und weitere Maßnahmen im Zusammenhang mit der Errichtung eines weiteren Clusters am Schulzentrum Mülheim-Kärlich

Der Haupt- und Finanzausschuss, Digitalisierung hat einstimmig beschlossen, den Bürgermeister zu ermächtigen, den entsprechenden Auftrag für die Möbelbeschaffung zu erteilen.

Annahme von Spenden

Der Haupt- und Finanzausschuss, Digitalisierung hat der Annahme bzw. Vermittlung der Spende in Höhe von 480,00 € zugestimmt.

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung hat der Haupt- und Finanzausschuss, Digitalisierung einstimmig verschiedenen Personalangelegenheiten zugestimmt. Des Weiteren hat der Haupt- und Finanzausschuss, Digitalisierung dem Verbandsgemeinderat einstimmig eine Beschlussempfehlung zu einer Bauangelegenheit ausgesprochen.

Wahlbekanntmachung


I.

Am Sonntag, dem **09. Juni 2024**, finden in der Bundesrepublik Deutschland die **Wahl zum Europäischen Parlament** und in Rheinland-Pfalz zugleich die **Kommunalwahlen** einschließlich der Wahl der Orts-/Stadtbürgermeister/innen und Landrätinnen/Landräte statt.


Die Wahlen dauern von 8 Uhr bis 18 Uhr.

II.

Die **Ortsgemeinde Bassenheim** bildet **1 Wahlbezirk**:

Wahlbezirk	Wahlraum	
101	Karmelenberghalle Koblenzer Straße 51b, 56220 Bassenheim	


Die **Ortsgemeinde Kaltenengers** bildet **2 Wahlbezirke**:



Wahlbezirk	Wahlraum	
101 102	Jakob-Reif-Halle, Raiffeisenstraße 2, 56220 Kaltenengers	

Hinweis:


Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses dieser beiden Wahlbezirke erfolgt öffentlich ab 18:00 Uhr zentral im Rathaus Kaltenengers (Sitzungssaal I), Raiffeisenstraße 5, 56220 Kaltenengers


Die **Ortsgemeinde Kettig** bildet **3 Wahlbezirke**:


Wahlbezirk	Wahlraum	
101	Bürgerhaus (Saal I – vorne) Hauptstraße 2, 56220 Kettig	

102	Bürgerhaus (Saal II – Mitte) Hauptstraße 2, 56220 Kettig	
103	Förder- und Wohnstätte (Konferenzraum) Anne-Frank-Straße 1, 56220 Kettig	


Die **Stadt Mülheim-Kärlich** bildet **7 Wahlbezirke**:

Wahlbezirk	Wahlraum	
101 102	Kurfürstenhalle, Clemensstraße 6 56218, Mülheim-Kärlich, Stadtteil Kärlich	



Wahlbezirk	Wahlraum	
201 202 203 204	Rheinlandhalle, Platz-Château-Renault 2, 56218 Mülheim-Kärlich, Stadtteil Mülheim	

Wahlbezirk	Wahlraum	
301	Mehrzweckhalle, Beethovenstraße, 56218 Mülheim-Kärlich, Stadtteil Urmitz-Bahnhof	



Die **Ortsgemeinde St. Sebastian** bildet **1 Wahlbezirk**:

Wahlbezirk	Wahlraum	
101	Mehrzweckhalle, Hauptstraße 10-12, 56220 St. Sebastian	

Die **Ortsgemeinde Urmitz** bildet **3 Wahlbezirke**:

Wahlbezirk	Wahlraum	
101	Rathaus, (Sitzungssaal) Les-Noes-Platz 1, 56220 Urmitz	
102	Gasthaus „Dolce Vita“ (kleiner Saal) Eingang Ringstraße 8, 56220 Urmitz	
103	Gasthaus „Dolce Vita“ (großer Saal) Eingang Ringstraße 8, 56220 Urmitz	

Die **Stadt Weißenthurm** bildet **4 Wahlbezirke**:

Wahlbezirk	Wahlraum	
101 102	Stadthalle, Kirchstraße 3, 56575 Weißenthurm	
103 104	Grundschule, Breslauer Straße, 56575 Weißenthurm	

In den Ortsgemeinden/Städten sind **alle** Wahlräume zur Erleichterung der Teilnahme an der Wahl für körperlich beeinträchtigte und andere Menschen mit Mobilitätseinschränkungen **barrierefrei** eingerichtet.

In der Wahlbenachrichtigung, die den Wahlberechtigten bis zum 19. Mai 2024 zugestellt wurde, sind Wahlbezirk und Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

Die Wahlberechtigten können nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. Die Wählerinnen und Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass - mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden; ggf. wird die Wahlbenachrichtigung für eine etwaige Stichwahl an die Wahlberechtigten zurückgegeben.

Zur Ermittlung der **Briefwahlergebnisse für die Europawahl** treten am Sonntag, dem 09. Juni 2024 **im Schulzentrum Andernach**, Salentinstraße 1a-b, 56626 Andernach, Briefwahlvorstände zusammen. Die Auswertung umfasst die Briefwahlunterlagen aus dem Landkreis Mayen-Koblenz.

Zur Ermittlung der **Briefwahlergebnisse für die Kommunalwahlen** treten ebenfalls am Sonntag, dem 09. Juni 2024 in den jeweiligen **Ortsgemeinden/Städten** Briefwahlvorstände wie folgt zusammen:

Wahlbezirk und Briefwahlvorstands Nr.	Raum	Uhrzeit
Ortsgemeinde Bassenheim 401	Karmelenberghalle (Eingang Altengärtenweg) Koblenzer Straße 51b 56220 Bassenheim	14:00 Uhr Fortsetzung ggfs. am 10.06.2024 (Uhrzeit wird am 09.06.2024 beschlossen)
Ortsgemeinde Kettig 401 402 403	Bürgerhaus Hauptstraße 2, 56220 Kettig	14:00 Uhr Fortsetzung ggfs. am 10.06.2024 (Uhrzeit wird am 09.06.2024 beschlossen)

Stadt Mülheim-Kärlich 401 402 403 404 405 406	Rheinlandhalle, Platz-Château-Renault 2, 56218 Mülheim-Kärlich, Stadtteil Mülheim	13:00 Uhr Fortsetzung ggfs. am 10.06.2024 (Uhrzeit wird am 09.06.2024 beschlossen)
Ortsgemeinde St. Sebastian 401	Mehrzweckhalle St. Sebastian, Hauptstraße 10-12, 56220 St. Sebastian	14:00 Uhr Fortsetzung ggfs. am 10.06.2024 (Uhrzeit wird am 09.06.2024 beschlossen)
Ortsgemeinde Urmitz 401 402	Rathaus, Les-Noes-Platz 1, 56220 Urmitz	14:00 Uhr Fortsetzung ggfs. am 10.06.2024 (Uhrzeit wird am 09.06.2024 beschlossen)
Stadt Weißenthurm 401 402 403	Vereinshaus, Hauptstraße 95, 56575 Weißenthurm	13:00 Uhr Fortsetzung ggfs. am 10.06.2024 (Uhrzeit wird am 09.06.2024 beschlossen)

In der **Ortsgemeinde Kaltenengers** wird das Briefwahlergebnis für die Kommunalwahlen nicht in gesonderten Briefwahlvorständen, sondern von den allgemeinen Wahlvorständen ausgewertet und am 09.06.2024, ab 18:00 Uhr (ggf. auch am Wahlfolgetag, dem 10.06.2024 – sofern ein Vertagungsbeschluss erfolgt) im Rahmen der allgemeinen Ergebnisermittlung einbezogen.

Die Ermittlung der Briefwahlergebnisse ist öffentlich, jedermann hat Zutritt.

In folgenden Wahlbezirken wird eine repräsentative Wahlstatistik durchgeführt:

Wahlbezirk	Wahlraum
Stadt Mülheim- Kärlich 201	Rheinlandhalle, Platz-Château-Renault 2, 56218 Mülheim-Kärlich, Stadtteil Mülheim
Stadt Weißenthurm 101	Stadthalle, Kirchstraße 3, 56575 Weißenthurm

In diesen Wahllokalen werden für wahlstatistische Auszählungen Stimmzettel verwendet, auf denen Geschlecht und Geburtsjahr in sechs Gruppen vermerkt sind. Das Verfahren ist nach dem Gesetz über die allgemeine und repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Wahlstatistikgesetz – WStatG) vom 21. Mai 1999 (BGBl. I S. 1023), geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 27. April 2013 (BGBl. S. 962), zulässig.

Bei der Verwendung dieser Stimmzettel ist eine Verletzung des Wahlgeheimnisses ausgeschlossen.

III.

Bei der Wahl zum **Europäischen Parlament** wird mit amtlichen Stimmzetteln gewählt. Die Wählerinnen und Wähler erhalten beim Betreten des Wahlraumes einen weißlich-grauen Stimmzettel mit dem Aufdruck „Stimmzettel für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments“.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigungen und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten zehn Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsträgers einen Kreis für die Kennzeichnung.

Jede Wählerin/Jeder Wähler hat **eine Stimme**. Die Wählerinnen und Wähler geben sie in der Weise ab, dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll. Die Wählerinnen und Wähler dürfen keine Bewerbernamen ankreuzen oder streichen.

Der Stimmzettel muss von den Wählerinnen und Wählern in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

IV.

Die **Wahl zum Kreistag, die Wahl zum Verbandsgemeinderat und die Wahlen zu den Gemeinderäten** werden nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl durchgeführt. Die Wählerinnen und Wähler erhalten im Wahlraum nach Feststellung ihres Wahlrechts je einen Stimmzettel für jede Wahl, zu der sie wahlberechtigt sind:

- einen gelben Stimmzettel für die Wahl zum Gemeinde-/Stadtrat,
- einen grünen Stimmzettel für die Wahl zum Verbandsgemeinderat,
- einen rosa Stimmzettel für die Wahl zum Kreistag.

Jeder Stimmzettel enthält für jeden zugelassenen Wahlvorschlag eine Spalte, in deren Kopfleiste die Listennummer und das Kennwort der Partei oder Wählergruppe angegeben sind; darunter folgen unter fortlaufenden Nummern die Familiennamen und Vornamen der von der Partei oder Wählergruppe aufgestellten Bewerberinnen und Bewerber.

Es wird unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen gewählt:

1. Die Wählerinnen und Wähler haben so viele Stimmen, wie Mitglieder des Gemeinderats, des Verbandsgemeinderats und des Kreistags zu wählen sind (§ 32 Abs. 1 Nr. 1 KWG).
2. Die Wählerinnen und Wähler können ihre Stimmen nur Bewerberinnen und Bewerbern geben, deren Namen im Stimmzettel aufgeführt sind (§ 32 Abs. 1 Nr. 2 KWG).
3. Die Wählerinnen und Wähler können innerhalb der ihnen zustehenden Stimmenzahl einer Bewerberin/einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben (kumulieren) (§ 32 Abs. 1 Nr. 3 KWG).
4. Die Wählerinnen und Wähler können ihre Stimmen innerhalb der ihnen zustehenden Stimmenzahl Bewerberinnen und Bewerbern aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben (panaschieren) (§ 32 Abs. 1 Nr. 4 KWG).
5. Die Wählerinnen und Wähler vergeben ihre Stimmen durch Ankreuzen oder eine andere eindeutige Kennzeichnung (§ 32 Abs. 1 Nr. 5 KWG).

6. Die Wählerinnen und Wähler können durch Kennzeichnung eines Wahlvorschlags diesen unverändert annehmen (Listenstimme). In diesem Fall wird jeder/jedem auf dem Stimmzettel aufgeführten Bewerberin/Bewerber in der Reihenfolge des Wahlvorschlags von oben nach unten eine Stimme zugeteilt. Bei Mehrfachbenennungen erhalten dreifach aufgeführte Bewerberinnen/Bewerber drei Stimmen, doppelt aufgeführte Bewerberinnen/Bewerber zwei Stimmen (§ 32 Abs. 1 Nr. 6 KWG).

7. Die Wählerinnen und Wähler können Bewerberinnen/Bewerbern einzelne Stimmen geben und zusätzlich einen Wahlvorschlag kennzeichnen. Die Kennzeichnung des Wahlvorschlags gilt als Vergabe der nicht ausgeschöpften Stimmen. In diesem Fall wird jeder Bewerberin/jedem Bewerber in der Reihenfolge des Wahlvorschlags von oben nach unten mit Ausnahme der von der Wählerin/vom Wähler bereits mit der zulässigen Höchstzahl (§ 32 Abs. 1 Nr. 3 KWG) gekennzeichneten Bewerberinnen/Bewerber eine Stimme zugeteilt. Bei der Zuteilung sind Mehrfachbenennungen zu berücksichtigen (§ 37 Abs. 6 KWG). Bewerberinnen/Bewerbern, deren Namen von der Wählerin/vom Wähler gestrichen wurden, werden keine Stimmen zugeteilt (§ 37 Abs. 1 Nr. 4 KWG).

V.

In dem Landkreis wird der Landrat und in den Ortsgemeinden die ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister gewählt.

Sind zur Wahl mehrere Wahlvorschläge zugelassen, erhalten die Wählerinnen und Wähler einen Stimmzettel, in dem unter Angabe des jeweiligen Kennworts die Bewerberinnen/Bewerber mit Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand und des Wohnorts mit Postleitzahl aufgeführt sind. Die Wählerinnen und Wähler haben eine Stimme. Sie geben diese in der Weise ab, dass sie durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welcher Bewerberin/welchem Bewerber sie ihre Stimme geben wollen.

Erhält bei der Wahl keine Bewerberin/kein Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet

eine Stichwahl am Sonntag, dem 23. Juni 2024, von 8 bis 18 Uhr statt.

In den Ortsgemeinden, in denen nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht worden ist, erhalten die Wählerinnen und Wähler einen Stimmzettel, in dem sich neben dem Namen der Bewerberin/des Bewerbers ein Kreis für die „Ja“-Stimme und daneben ein Kreis für die „Nein“-Stimme befinden. Die Wählerinnen und Wähler geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie durch ein in einen der beiden Kreise gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, ob sie mit „Ja“ oder mit „Nein“ abstimmen.

Erhält die Bewerberin/der Bewerber bei der Wahl nicht die erforderliche Mehrheit an „Ja“-Stimmen, wird nach öffentlicher Aufforderung zum Einreichen neuer Wahlvorschläge die Wahl wiederholt. Den Tag der Wiederholungswahl setzt für die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen/Bürgermeister die Kreisverwaltung fest.

VI.

Die Wählerinnen und Wähler falten in der Wahlkabine den Stimmzettel für jede Wahl so, dass bei der Stimmabgabe andere Personen nicht erkennen können, wie sie gewählt haben und legen den/die Stimmzettel in die Wahlurne, sobald die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher dies gestattet.

VII.

Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Sollten die Wahlvorstände am Wahltage gemäß § 51 Abs. 4 KWO beschließen, dass die Ergebnisermittlung nach dem Wahltag fortgesetzt wird, gibt der/die jeweilige Wahlvorsteher/in oder dessen/deren Stellvertreter/in am Wahlabend Ort und Zeit der Wiederaufnahme der Ermittlung der Wahlergebnisse bekannt.

Die Entscheidung des Wahlvorstandes bezüglich Zeit und Ort der Fortsetzung der Ergebnisermittlung wird am Eingang des Wahlraumes durch Aushang bekannt gegeben.

VIII.

Wählerinnen und Wähler, die einen **Wahlschein für die Europawahl** haben, können an der Wahl im Landkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist, durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises oder durch Briefwahl teilnehmen**.

Wählerinnen und Wähler, die einen **Wahlschein für die Kommunalwahlen** haben, können an den Kommunalwahlen **nur durch Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Kärlicher Str. 4 (Zimmer 236), in 56575 Weißenthurm die Briefwahlunterlagen (Amtlicher Stimmzettel, amtlicher Stimmzettelschlag, amtlicher Wahlbriefumschlag) beschaffen. Die Wählerinnen und Wähler haben die wichtigen Hinweise und den Wegweiser für die Briefwahl auf den Merkblättern zu beachten, um im Wege der Briefwahl gültig zu wählen.

Die Wählerinnen und Wähler, die ihre Briefwahlunterlagen bei der Verbandsgemeindeverwaltung selbst in Empfang nehmen, können an Ort und Stelle die Briefwahl ausüben. Versenden sie die Wahlbriefe durch die Deutsche Post AG, müssen sie diese so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stellen absenden, dass sie dort spätestens am Wahltag eingehen. Werden die Wahlbriefe zu den angegebenen Stellen überbracht, so müssen sie dort spätestens bis zum Ende der Wahlzeit eingehen. Die Wahlzeit für die Kommunalwahlen und die Europawahl endet um 18 Uhr.

IX.

Die Wahlberechtigten können ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 6 Abs. 4 Europawahlgesetz).

Ein Wahlberechtigter der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Die Hilfsperson hat den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der Wählerin oder des Wählers zu kennzeichnen und dies an Eides statt zu versichern. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche der Wählerin oder des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfestellung von der Wahl eines anderen erhält. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Absatz 4a des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Weißenthurm, den 23.05.2024

Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm

Thomas Przybylla
Bürgermeister und Verbandsgemeinde-Wahlleiter

Abholung der Reisepässe:

Reisepässe, die bis zum 12.04.2024 beantragt wurden, können während der Öffnungszeiten **mit und ohne Terminvereinbarung online**

- | | |
|---------------|------------------|
| - montags | 7:15 – 16:30 Uhr |
| - dienstags | 7:15 – 16:30 Uhr |
| - mittwochs | 7:15 – 12:00 Uhr |
| - donnerstags | 7:15 – 18:00 Uhr |
| - freitags | 7:15 – 12:00 Uhr |

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm im Bürgerbüro abgeholt werden. Bitte legen Sie ein noch in Ihrem Besitz befindliches Ausweispapier vor. Ausnahmsweise kann der Reisepass auch gegen Vorlage einer schriftlichen Vollmacht an eine andere Person ausgehändigt werden. Der/die Bevollmächtigte muss sich dabei ausweisen können. Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen auch gerne telefonisch zur Verfügung. Sie erreichen uns unter den folgenden Durchwahlmöglichkeiten: 02637/913-108, 913-109, 913-148, 913-149.

Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm
-Bürgerbüro-

Alters- und Ehejubilare

Herr Horst Rünz, 56220 Urmitz, feiert am 31.05.2024 seinen 80. Geburtstag.



Ortsgemeinde Bassenheim

Ortsbürgermeisterin Natalja Kronenberg | Walpotplatz 9, 56220
Bassenheim | Telefon: 02625 / 4456, Fax: 02625 / 6493, Mail:
gemeinde@bassenheim.de | www.bassenheim.de | Öffnungszeiten:
täglich 8 – 12 Uhr | Sprechstunde Ortsbürgermeisterin: Dienstag 17.30
- 19 Uhr sowie nach Terminvereinbarung

Keine Bekanntmachungen



Ortsgemeinde Kaltenengers

Ortsbürgermeister Jürgen Karbach | Raiffeisenstraße 5, 56220
Kaltenengers | Telefon: 02630 / 6354 | Fax: 02630 / 968206 | E- Mail:
info@kaltenengers.de | www.kaltenengers.de | Öffnungszeiten Montag
und Donnerstag 17.30 - 19 Uhr

Keine Bekanntmachungen



Ortsgemeinde Kettig

Ortsbürgermeister Peter Moskopp | Hauptstraße 2, 56220 Kettig |
Telefon: 02637 / 2176 | Fax: 02637 / 8779 | E-Mail:
kettig1@vgwthurm.de | www.kettig.org | Öffnungszeiten: Montag 10 -
12 Uhr, 14 - 19 Uhr; Donnerstag 8 - 12 Uhr, 14 - 19 Uhr, Freitag 8 - 12
Uhr | Sprechstunde Ortsbürgermeister: Montag 17 - 19 Uhr;
Donnerstag 16 - 19 Uhr

Aus der Arbeit des Ortsgemeinderates von Kettig

Am Donnerstag, 25.04.2024, fand eine Sitzung des Ortsgemeinderates von Kettig statt, über deren Verlauf folgendes zu berichten ist:

Antrag der SPD-Fraktion zur Bewahrung von Sachverhalten der Daseinsfürsorge in Bürgerhand durch Gründung von Bürgergenossenschaften und/oder -stiftungen oder ähnliche Trägervereinigungen

Der Ortsgemeinderat hat einstimmig beschlossen die Verwaltung zu beauftragen, gemeinsam mit der Verbandsgemeindeverwaltung zu prüfen, ob zukünftige Objekte der Daseinsvorsorge wie z.B. Wohnformen im Alter, Energiegewinnung, von Genossenschaften/Stiftungen oder ähnlichen Trägervereinigungen, an denen Bürgerinnen und Bürger sowie die Ortsgemeinde als Genossenschaft oder Genossenschaftsmitglied, entwickelt und durchgeführt werden können.

Durchführung der 4. Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Kettig, 1. Abschnitt"

Der Ortsgemeinderat hat einstimmig beschlossen, den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Kettig, 1. Abschnitt“ in einem 4. Bebauungsplanänderungsverfahren dahingehend zu überarbeiten, dass Fremdwerbeanlagen, Werbeanlagen mit wechselnden, durchgehend bewegten oder blinkenden Werbebotschaften Vergnügungsstätten (z.B. Spielhallen), Bordelle und bordellartige Betriebe, in denen der gewerbsmäßigen Prostitution nachgegangen wird, ausdrücklich ausgeschlossen werden (Änderungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB)).

Es soll ein vereinfachtes Planänderungsverfahren gemäß § 13 BauGB wie folgt durchgeführt werden:

- a) Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB) soll 1 Woche bei der Verbandsgemeindeverwaltung erfolgen.
- b) Von der frühzeitigen Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB) wird abgesehen (§ 13 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BauGB).
- c) Die Beteiligung der Öffentlichkeit wird im Rahmen des Offenlegungsverfahrens gem. § 3 Abs. 2 BauGB ermöglicht (§ 13 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BauGB).
- d) Den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird innerhalb der Offenlegungsfrist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben (§ 13 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 BauGB).

Weiterhin wird im vereinfachten Verfahren von den umweltbezogenen Bestimmungen (Umweltprüfung/Überwachung) gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Die Verwaltung wurde beauftragt, den Planänderungsbeschluss bekannt zu machen und das gemäß dem Baugesetzbuch erforderliche Verfahren durchzuführen.

Zurückstellung von Baugesuchen

Der Ortsgemeinderat hat einstimmig beschlossen, einen Antrag auf Zurückstellung des Antrages zur Errichtung einer Videowall auf dem Flurstück-Nr. 422/1, Flur 16 (Gemarkung Kettig), bei der Kreisverwaltung zu stellen.

Annahme/Vermittlung von Spenden

Der Ortsgemeinderat hat der Annahme der Spende in Höhe von 3.150,59 € zugestimmt.

Aufnahme von Investitionsdarlehen

Der Ortsgemeinderat hat einstimmig beschlossen, den Ortsbürgermeister (im Benehmen mit den Beigeordneten) zu ermächtigen, im Bedarfsfall die Kreditermächtigung zur Finanzierung von Investitionen unter Beachtung der Voraussetzungen der Ziffer 4.1.3 der Verwaltungsvorschrift (VV) zu § 103 Gemeindeordnung (GemO) in Anspruch zu nehmen.

Straßenausbaumaßnahmen in den nächsten 5 Jahren in der Ortsgemeinde Kettig

Der Ortsgemeinderat hat den 5- Jahresplan sowie die Kostenschätzung zur Kenntnis genommen und einstimmig beschlossen,

a) dem 5-Jahresplan zuzustimmen.

b) die Verwaltung mit der Durchführung weiterer erforderlicher Verfahrensschritte (Planung, Ausschreibung etc.) für die Umsetzung des Ausbaues der „Bassenheimer Straße“ zu beauftragen.

c) und die erforderlichen Mittel für den Ausbau / Sanierungen der weiteren Straßen in den kommenden Haushaltsjahren einzuplanen.

Weiteres Vorgehen zur Errichtung neuer Begrüßungsschilder in der Ortsgemeinde Kettig

Der Ortsgemeinderat hat den Sachverhalt zur Kenntnis genommen und einstimmig beschlossen die Maßnahme, vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Genehmigung der Kommunalaufsicht, umzusetzen und die weiteren erforderlichen Verfahrensschritte einzuleiten.

Des Weiteren hat der Ortsgemeinderat den Ortsbürgermeister, in Absprache mit den Beigeordneten, ermächtigt den Auftrag an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben. Außerdem wurde die Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm ermächtigt, den Auftrag im Namen der Ortsgemeinde zu erteilen.



Stadt Mülheim-Kärlich

Stadtbürgermeister Gerd Harner | Kapellenplatz 16, 56218 Mülheim-Kärlich | Telefon: 02630 / 94550 | Fax: 02630 / 945549 | E-Mail:

info@muelheim-kaerlich.de | www.muelheim-kaerlich.de |

Öffnungszeiten: Montag, Dienstag und Freitag 8 - 12 Uhr, Donnerstag 8 - 12 Uhr und 14 - 18 Uhr

Aus der Arbeit des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Mülheim-Kärlich

Am Donnerstag, 02.05.2024, fand eine 23. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Mülheim-Kärlich statt, über deren Verlauf folgendes zu berichten ist:

Zurverfügungstellung einer Fläche zur Errichtung eines Skateparks

Der Haupt- und Finanzausschuss hat dem Stadtrat einstimmig empfohlen, dem Verein „Initiative Mülheim-Kärlich e.V.“ die Fläche zur Anlegung eines Skateparks kostenlos zur Verfügung zu stellen und diesbezüglich den Nutzungs-/Bauerlaubnisvertrag abzuschließen.

Bezuschussung des Vereins "Initiative Mülheim-Kärlich e.V."

Der Haupt- und Finanzausschuss hat dem Stadtrat einstimmig empfohlen, den Verein „Initiative Mülheim-Kärlich e.V.“ für die Errichtung des Skateparks mit einem Zuschuss von bis zu 100.000 Euro zu unterstützen. Die Auszahlung soll nach Baufortschritt erfolgen.

Aufnahme von Investitionskrediten

Der Haupt- und Finanzausschuss hat mit 3 Ja-Stimmen, 8 Nein-Stimmen und 2 Stimmenthaltungen die Beschlussempfehlung an den Stadtrat, den Stadtbürgermeister (im Benehmen mit den Beigeordneten) zu ermächtigen, im Bedarfsfall die Kreditermächtigung zur Finanzierung von Investitionen unter Beachtung der Voraussetzungen der Ziffer 4.1.3 der Verwaltungsvorschrift (VV) zu § 103 Gemeindeordnung (GemO) in Anspruch zu nehmen, abgelehnt.

Übertragung der Aufgabe "Versorgung mit Wärme und Energie"

Der Haupt- und Finanzausschuss hat dem Stadtrat einstimmig empfohlen, die Aufgabe der „Wärme- und Energieversorgung“ gemäß § 67 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO) zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung auf die Verbandsgemeinde Weißenthurm zu übertragen.

Bauarbeiten DB Netz AG

Die DB Netz AG führt unten angegebene unaufschiebbare Bauarbeiten durch. Die Bauarbeiten sind zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erforderlich und können aufgrund der gegebenen betrieblichen Voraussetzungen (Erfordernis der Einhaltung des Fahrplanes) nur in der angegebenen Tageszeit / Nachtzeit bzw. an Sonn- bzw. Feiertagen durchgeführt werden. Wir bitten die betroffenen Anwohner um Verständnis für die Bauarbeiten.

Angaben zu den Bauarbeiten: Gleisbauarbeiten, Weichenbearbeitung

- **Im Zeitraum vom 04.06.2024 22:00 Uhr bis zum 05.06.2024 um 06:00 Uhr**

Gleisbauarbeiten Koblenz-Lützel – Mülheim Strecke 2630 (km 82,622-83,975)

**Ortsübliche Bekanntmachung
über die öffentliche Bekanntgabe
der Bestimmung und Abmarkung von Flurstücksgrenzen
in der Gemeinde Mülheim-Kärlich**

In der Gemarkung Kärlich, Flur 6, Flurstück 80 wurde eine Flurstücksgrenze aus Anlass einer Liegenschaftsvermessung auf Antrag bestimmt und abgemarkt. Über diese Maßnahmen wurde am 19.01.2024 eine Niederschrift (Grenzniederschrift) angefertigt.

Gemäß § 17 Abs. 3 Satz 1 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVerm) vom 20. Dezember 2000 (GVBl. S. 572, BS 219-1), in der jeweils geltenden Fassung, werden den Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten der Flurstücke die in der Grenzniederschrift näher bezeichneten Maßnahmen öffentlich bekannt gegeben. Der verfügende Teil der Grenzniederschrift hat folgenden Wortlaut:

Die bestehende Flurstücksgrenze wird entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, festgestellt.

Die Grenzpunkte werden auf Grundlage der vorstehenden Entscheidung, wie in der Skizze dargestellt, abgemarkt.

Die Grenzniederschrift ist in der Zeit vom 31.05.2024 bis 15.07.2024 bei Dipl.-Ing. Daniel Neuroth, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur, Elgendorfer Straße 4, 56410 Montabaur ausgelegt und kann während der Öffnungszeiten (Montag bis Donnerstag von 7:30 bis 16:30 Uhr, Freitag von 7:30 bis 14:30 Uhr) nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden.

Die Verwaltungsentscheidung gilt nach § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) vom 23. Dezember 1976 (GVBl. S. 308, BS 2010-3) in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I 2003, 102; FNA 201-6), in den jeweils geltenden Fassungen, nach Ablauf von zwei Wochen nach dieser ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Der Inhalt der öffentlichen Bekanntgabe und die Grenzniederschrift können auch im Internet unter <https://www.neuroth-vermessung.de/oeffentliche-bekanntgaben/> eingesehen werden.

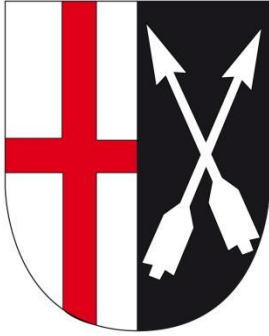
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die in der Grenzniederschrift enthaltenen Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann

1. in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes
oder
2. schriftlich oder zur Niederschrift bei Dipl.-Ing. Daniel Neuroth, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur, Elgendorfer Straße 4, 56410 Montabaur erhoben werden.

Nähere Informationen zur formgebundenen elektronischen Kommunikation mit Dipl.-Ing. Daniel Neuroth, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur finden Sie unter <https://neuroth-vermessung.de/elektronische-kommunikation/>.

gez. Dipl.-Ing. Daniel Neuroth
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Elgendorfer Straße 4
56410 Montabaur



Ortsgemeinde Sankt Sebastian

Ortsbürgermeister Marco Seidl | Hauptstraße 10-12, 56220 St. Sebastian | Telefon: 0261 / 8135 | Fax: 0261 / 9887637 | E-Mail: marco.seidl@vgwthurm.de | www.gemeinde-sankt-sebastian.de |
Öffnungszeiten: Dienstag und Donnerstag 16 - 19 Uhr, Mittwoch 8 - 11 Uhr | Sprechstunde Ortsbürgermeister: Dienstag und Donnerstag 18 - 19 Uhr, Sprechstunde 1. Beigeordneter Hajo Reif Donnerstag 18 - 19 Uhr oder nach Vereinbarung

Aus der Arbeit des Bau-, Wege-, Friedhofs- und Liegenschaftsausschusses der Ortsgemeinde St. Sebastian

Am Montag, 06.05.2024, fand eine Sitzung des Bau-, Wege-, Friedhofs- und Liegenschaftsausschusses der Ortsgemeinde St. Sebastian statt, über deren Verlauf folgendes zu berichten ist:

Aufstellung des Bebauungsplanes "Östlich der Buchenstraße"

Der Bau-, Wege-, Friedhofs- und Liegenschaftsausschuss hat mit einer Stimmenthaltung dem Ortsgemeinderat empfohlen, die Planunterlagen (Planzeichnung und Textfestsetzungen) anzunehmen. Die Verwaltung wurde beauftragt, die nächsten Schritte im Bebauungsplanverfahren durchzuführen (frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB).

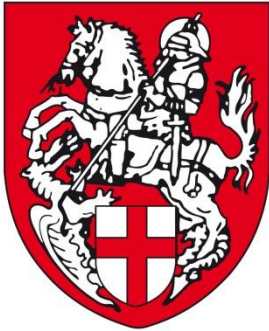
Beitragsmäßige Abrechnung der Ausbaumaßnahmen "Dahlienstraße" und "Rosenstraße"

Der Bau-, Wege-, Friedhofs- und Liegenschaftsausschuss hat dem Ortsgemeinderat die folgende Beschlussfassung empfohlen:

1. Der Sanierung sowie der Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED von Rosenstraße und Dahlienstraße wird zugestimmt und die Verwaltung wird beauftragt, die weiteren erforderlichen Verfahrensschritte für die Umsetzung einzuleiten.
2. Die beitragsfähigen Investitionsaufwendungen werden im Wege der Erhebung wiederkehrender Ausbaubeiträge abgerechnet.
3. Der Ortsbürgermeister wird ermächtigt, in Absprache mit den Beigeordneten, den Auftrag an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben. Außerdem wird die Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm ermächtigt, den Auftrag im Namen der Ortsgemeinde zu erteilen.

Übertragung "Versorgung Wärme und Energie"

Der Bau-, Wege-, Friedhofs- und Liegenschaftsausschuss hat mit 7 Ja-Stimmen und einer Nein-Stimme dem Ortsgemeinderat empfohlen, die Aufgabe der „Wärme- und Energieversorgung“ gemäß § 67 Abs.4 Gemeindeordnung (GemO) zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung auf die Verbandsgemeinde Weißenthurm zu übertragen.



Ortsgemeinde Urmitz / Rhein

Ortsbürgermeister Norbert Bahl Les-Noes-Platz 1, 56220 Urmitz / Rhein | Telefon: 02630 / 7048 | Fax: 02630 / 969361 | E-Mail: info@urmitz.de | www.urmitz.de | Öffnungszeiten: Montag und Donnerstag 17 - 19 Uhr, Mittwoch 17 - 19 Uhr nach Vereinbarung

Öffentliche Bekanntmachung Straßenbenennungen in der Ortsgemeinde Urmitz

Gemäß § 2 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO), in der derzeit gültigen Fassung, werden in der Ortsgemeinde Urmitz die Straßennamen

**„Apfelweg“ (grün)
„Birnenweg“ (blau)
(Gemarkung Urmitz, Flur 13, Flurstücke 278, 923 und 354)**

gemäß der Entscheidung des Ortsgemeinderates vom 02.05.2024 vergeben.

Die Straßenbenennungen beziehen sich auf die im beiliegenden Lageplan farblich gekennzeichneten Verkehrsflächen im ausgewiesenen Bebauungsplangebiet „Südlicher Ortsrand“.

Diese Verfügung gilt mit dem Ablauf des Tages der Bekanntmachung als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), in der derzeit gültigen Fassung).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Benennung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm in 56575 Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, einzulegen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm in 56575 Weißenthurm, Kärlicher Straße 4 oder
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an: vg-weissenthurm@poststelle.rlp.de

erhoben werden.

Hinweise:

- 1) Bei erfolglosem Widerspruch wird aufgrund des § 15 des Landesgebührengesetzes vom 03.12.1974 eine Widerspruchsgebühr erhoben, deren Höhe sich nach dem Streitwert (Äquivalenzprinzip) und nach dem entstandenen Verwaltungsaufwand (Kostendeckungsprinzip) richtet.
- 2) Die Verfügung kann bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, 56575 Weißenthurm, für den Zeitraum eines Monats nach dieser Bekanntmachung, während den Öffnungszeiten (montags bis freitags von 07.15 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags zusätzlich von 14.00 bis 18.00 Uhr) in Zimmer Nr. 220 eingesehen werden.

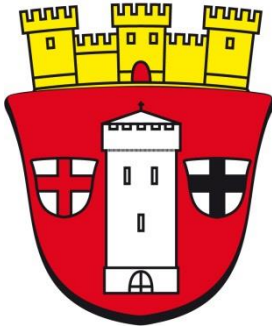
Weißenthurm, 31.05.2024

Verbandsgemeinde Weißenthurm

Thomas Przybylla

Bürgermeister





Stadt Weisenthurm

Stadtbürgermeister Gerd Heim | Hauptstraße 185, 56575
Weisenthurm | Telefon: 02637 / 92020 | Fax: 02637 / 920222 | E-Mail:
info@weisenthurm.de | www.weisenthurm.de | Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr | Sprechstunde Stadtbürgermeister:
Dienstag und Donnerstag nach Vereinbarung

Bauarbeiten DB Netz AG

Die DB Netz AG führt unten angegebene unaufschiebbare Bauarbeiten durch. Die Bauarbeiten sind zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erforderlich und können aufgrund der gegebenen betrieblichen Voraussetzungen (Erfordernis der Einhaltung des Fahrplanes) nur in der angegebenen Tageszeit / Nachtzeit bzw. an Sonn- bzw. Feiertagen durchgeführt werden. Wir bitten die betroffenen Anwohner um Verständnis für die Bauarbeiten.

Angaben zu den Bauarbeiten: Gleisbauarbeiten, Weichenbearbeitung

- **1. Im Zeitraum vom 01.06.2024 22:00 Uhr bis zum 02.06.2024 um 06:00 Uhr**
- **2. Im Zeitraum vom 01.06.2024 22:00 Uhr bis zum 02.06.2024 um 06:00 Uhr**

1. Gleisbauarbeiten Weisenthurm Gleis 2 Strecke 2630 (km 76,275-76,560)
2. Gleisbauarbeiten Andernach-Weisenthurm Strecke 2630 (km 76,245-76,275)